

RS Vwgh 1989/10/16 88/15/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1989

Index

21/03 GesmbH-Recht

Norm

GmbHG §67;

GmbHG §78;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 259; AnwBI 1990/3, S 150;

Rechtssatz

Für fällige (= "rückständige") Leistungen haftet der Rechtsvorgänger auch nach der Anteilsübertragung primär und solidarisch auf die Dauer von fünf Jahren. Hinsichtlich erst nach Anteilsübertragung fällig werdender Leistungen besteht die subsidiäre Haftung gem § 67 GmbHG. Der Erwerber haftet für die Erbringung der Leistungen zeitlich unbeschränkt; gegenüber dem Rechtsvorgänger verjähren die Ansprüche nach fünf Jahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150032.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at